

# Wissenswertes zur Installation von Kaminöfen

Michael Fischer

---

**Um einen Kaminofen in Deutschland betreiben zu dürfen, muss er nach der deutschen Kaminofennorm DIN 18891 bzw. der europäischen Norm DIN EN 13240 geprüft sein. Dies wird durch ein Typenschild, auf dem die technischen Daten zu finden sind, durch das „Ü-Zeichen“ (Überwachungszeichen) mit dem Hinweis auf die DIN 18891 oder das CE-Zeichen dokumentiert. Geräte ohne dieses Prüfzeichen dürfen nicht verwendet werden. Aber noch weitere Voraussetzungen sind notwendig.**

---

🔥 Kaminöfen der Bauart 1 haben selbstschließende Türen (Federmechanismus) und sind ausschließlich für den Betrieb mit geschlossenem Feuerraum zugelassen. Kaminöfen der Bauart 2 können sowohl offen wie auch geschlossen betrieben werden. Für diese Geräte gelten besondere Anforderungen hinsichtlich der Verbrennungsluftversorgung und des Schutzes von brennbaren Fußböden. Außerdem müssen Kaminöfen der Bauart 2 einen eigenen Schornstein haben (Mehrfachbelegung ausgeschlossen).

🔥 Fußböden aus brennbaren Baustoffen vor den Feuerraumöffnungen

von Kaminöfen der Bauart 1 müssen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen geschützt werden. Dieser Belag muss sich auf mindestens 50 cm nach vorn und mindestens 30 cm zu den Seiten erstrecken. Bei Kaminöfen der Bauart 2 können größere Maße erforderlich sein.

🔥 Die Hersteller von Kaminöfen geben den erforderlichen Abstand der Geräte zu brennbaren Bauteilen oder Wänden aus oder mit brennbaren Bauteilen in ihrer Aufstellanleitung vor. Dieser kann variieren und über 40 cm betragen. Es wird häufig ein unterschiedlicher Abstand zu den Seiten oder nach hinten gefordert. Im Strahlungsbereich der Scheibe beträgt der Mindestabstand 80 cm, kann jedoch auch größer sein. Zu beachten ist, dass Wände die z.T. aus brennbaren Bauteilen bestehen (z.B. Holzunterkonstruktion) als brennbares Bauteil angesehen werden.

🔥 Verbindungsstücke bestehen aus Stahl mit einer Wandstärke von mindestens 0,6 mm (z.B. emaillierte Rauchrohre) oder lackierten Rauchrohren von mindestens 2 mm. Normalerweise haben sie den gleichen Durchmesser wie der Abgasstutzen. Auf einen ausreichenden Abstand zu brennbaren Bauteilen ist zu achten. Dieser beträgt wenigstens 40 cm.

### Michaels Praxistipp

Ofenprofi Michael Fischer, selbstständiger Sachverständiger und Mitglied im Bundesverband freier Sachverständiger (BVFS), schreibt an dieser Stelle über das, was die Branche bewegt.



### Michael Fischer

Planungs- und Sachverständigenagentur

Fischerweg 2

83119 Obing

Telefon: +49 (0) 86 24 / 89 89-29

Telefax: +49 (0) 86 24 / 89 89-50

Mobil: +49 (0) 171 / 800 82 31

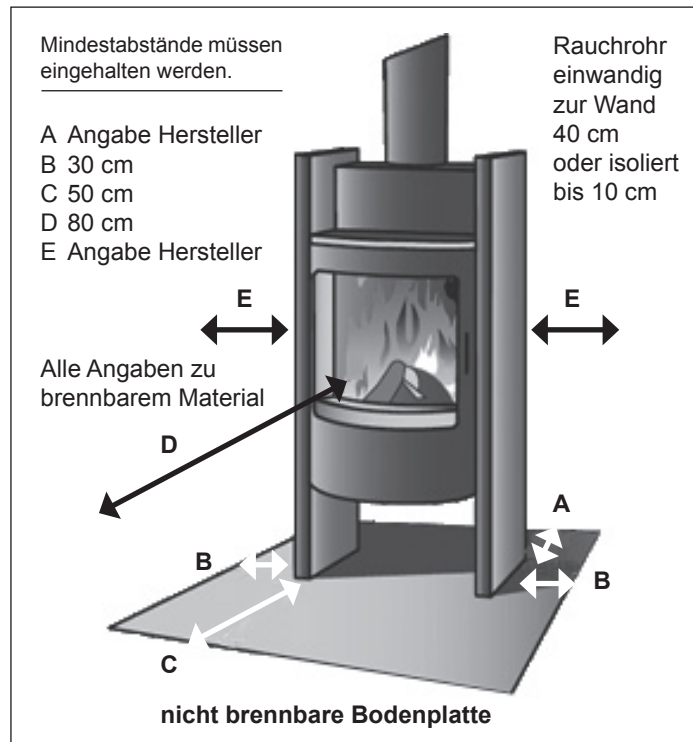
E-Mail: [mf@zeller-ofen.de](mailto:mf@zeller-ofen.de)

# Michaels Praxistipp

Wenn das Verbindungsstück zumindest 2 cm Mineralwolle (Eignung für den Kaminbau erforderlich) ummantelt wird, kann der Abstand auf bis zu 10 cm reduziert werden. Bei der Durchdringung von Wänden aus oder mit brennbaren Bauteilen ist ein Abstand von mind. 20 cm zu den brennbaren Bauteilen einzuhalten. Der Zwischenraum muss entweder belüftet oder mit mineralischen Baustoffen geringer Wärmeleitfähigkeit ausgefüllt werden. Auch hier ist auf eine hohe Temperaturbeständigkeit zu achten. Wichtig ist wieder, dass Wände, die z.T. aus brennbaren Bauteilen bestehen (z.B. Holzunterkonstruktion) als brennbares Bauteil angesehen werden. Des Weiteren ist der Einbau einer Drosselklappe empfehlenswert.

🔥 Die Verbindung zwischen Kaminofen und Schornstein erfolgt durch das Verbindungsstück (Ofenrohr). Es kann typbedingt entweder oben oder hinten sowie seitlich an den Ofen angeschlossen sein. Am Schornstein wird das Verbindungsstück durch ein doppelwandiges Wandfutter angeschlossen, nicht direkt eingemauert. Hierzu muss zuvor ein Sattelstück gesetzt werden, in welches das doppelwandige Wandfutter dann eingemauert wird. Es soll bis an den Schornsteinquerschnitt heranreichen, jedoch nicht hineinragen.

🔥 Die Feuerungsverordnung schreibt vor, dass für einen Kaminofen mindestens 4 m<sup>3</sup> Raumluft je kW Heizleistung zur Verfügung stehen müssen. Diese Größenordnung ist für ältere Wohnhäuser ausreichend, bei



modernerer luftdichten Gebäuden sind jedoch Schwierigkeiten zu erwarten, da eventuell nicht genügend Luft nachströmen kann. Daher ist in neueren Häusern eine zusätzliche separate Verbrennungsluftzuleitung (Frischluftanschluss) zu empfehlen.

🔥 Weiterhin muss sichergestellt sein, dass über Lüftungsanlagen oder Dunstabzugsanlagen kein zu großer Unterdruck in der Wohneinheit entsteht. Hier können z.B. Fensterkontaktschalter oder automatische Unterdrucküberwachungseinrichtungen Abhilfe schaffen. Durch das deutsche Bauinstitut (DIBt) geprüfte Kaminöfen, die für den raumluftunabhängigen Betrieb zugelassen sind, können eventuell ohne Sicherheitseinrichtungen eingebaut werden. Am besten ist, hier Rücksprache mit dem zuständigen Bezirkskaminkehrermeister (BKM) zu halten.

🔥 Die Aufstellung von Kaminöfen ist nach der Landesbauordnung (LBO)

baugenehmigungsfrei. Vor der Aufstellung des Ofens muss lediglich die Zustimmung des zuständigen BKM eingeholt werden. Hierfür ist der „Vordruck für Feuerungsanlagen“ als amtlich eingeführtes Formblatt (Anlage 6 zur LBO) zu verwenden. Um die Prüfung der Abstimmung der Feuerungsanlage vornehmen zu können, benötigt der zuständige Kaminkehrer neben den Daten des Schornsteines und des Verbindungsstückes (je Höhe, Länge und Querschnitt) auch die Abgasdaten der Feuerstätte (Herstellerangaben auf dem technischen Datenblatt). Wenn möglich,

sollte der Planer der Feuerungsanlage den rechnerischen Funktionsnachweis nach DIN EN 13384 beifügen, dies kann unter Umständen jedoch auch vom zuständigen BKM erledigt werden, der die Feuerstätte abnimmt.

🔥 Nachdem der Kaminofen an den Schornstein angeschlossen wurde, wird der Schornstein in der Folge zweimal jährlich durch den zuständigen BKM gereinigt. Dies gilt für Kaminöfen, die zusätzlich zu einer Zentralheizung betrieben werden. Bei Feuerstätten, die zur ausschließlichen Beheizung eines Wohnraumes genutzt werden, wird der Schornstein dreimal jährlich gereinigt.